

Strafgesetzbücher der Zwischenkriegszeit

Herausgegeben von
ARND KOCH und
MARTIN LÖHNIG

Mohr Siebeck

Strafgesetzbücher der Zwischenkriegszeit



Strafgesetzbücher der Zwischenkriegszeit

Herausgegeben von
Arnd Koch und Martin Löhnig

2., verbesserte Auflage

Mohr Siebeck

Arnd Koch ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte an der Universität Augsburg.

Martin Löhnig ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg.

1. Auflage 2024; 2., verbesserte Auflage 2026

eISBN 978-3-16-164618-8

DOI 10.1628/978-3-16-164618-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Arnd Koch, Martin Löhnig; Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Inhaltsverzeichnis

Martin Löhnig

Eine vergessene Kodifikationsepoche	
Die mitteleuropäische Strafrechtsreform der Zwischenkriegszeit	1

Attila Barna

Die Reform des ungarischen Strafrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts	
Novellen und politische Umbrüche	9

Danuta Janicka

Das Strafgesetzbuch für die Republik Polen	19
--	----

Arnd Koch

Strafrechtsreform in der Weimarer Republik	35
--	----

Marju Luts-Sootak/Marin Sedman

The Estonian Penal Code of 1929–1935	
A Rare Codification Success in the Interwar Period	57

Dunja Milotić

Die Entstehung und die Grundzüge des Strafgesetzbuches für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen von 1929	71
--	----

Petra Skřejpková

Die Entwicklung des Strafrechts in der Tschechoslowakei während der Zwischenkriegszeit und die Versuche einer Vereinheitlichung	97
--	----

Kamila Staudigl-Ciechowicz

Strafrechtsentwicklung in der Zwischenkriegszeit – Österreich	127
---	-----

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	181
--	-----

Eine vergessene Kodifikationsepoche

Die mitteleuropäische Strafrechtsreform der Zwischenkriegszeit

Martin Löhnig

I. Ausgangspunkt: Rechtsspaltung

Die Vereinheitlichung des Rechts ist ein Ziel, das nahezu jeder Staat in Europa seit der Frühen Neuzeit verfolgt, um sowohl einen homogenen Rechtsraum als auch eine identitätsstiftende Klammer der eigenen Staatlichkeit zu schaffen. In besonderer Weise gilt dies für die nach dem Ersten Weltkrieg neu entstandenen Staaten Ostmitteleuropas. Diese Staaten übernahmen zunächst das bislang auf ihrem Territorium geltende Recht. Jedoch wurde alsbald die Schaffung einer eigenen, einheitlichen Rechtsordnung im Wege der Neuregelung zentraler Rechtsbereiche angestrebt.¹ Hierzu gehörte insbesondere das Strafrecht, denn es erschien nicht hinnehmbar, dass eine Tat je nach der Region, in der sie begangen worden ist, strenger, milder oder sogar überhaupt nicht strafrechtlich geahndet wird, weil von Region zu Region unterschiedliche Strafgesetze gelten.

Die Rechtsspaltung in den neu entstandenen Staaten war in der Tat beträchtlich² und überdies handelte es sich oftmals um Strafgesetzbücher, die unterschiedlich alt waren und dementsprechend auf ganz unterschiedlichen strafrechtstheoretischen Fundamenten aufbauten, so dass sich die Kataloge der Straftaten ebenso voneinander unterschieden wie die Strafdrohungen. In Polen galten beispielsweise das österreichische Strafgesetzbuch, das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und der Entwurf eines russischen Strafgesetzbuchs (*Janicka*). Für Jugoslawien waren sogar sechs verschiedene Strafgesetzbücher zu unterscheiden, von denen sich das dalmatinisch-slowenische, das kroatisch-slawnische sowie das bosnisch-herzegowinische Strafgesetzbuch aus den Traditionen der österreichischen Strafgesetzgebung speisten, während das serbische und das montenegrinische Strafgesetzbuch sich an das preußische Strafgesetzbuch anlehnten und in den ehemals ungarischen Gebieten weiterhin ungarisches Strafrecht galt (*Milošić*). Für das deutlich kleinere Estland ist der Befund ähnlich: Hier galten das alte russische Strafgesetzbuch, das neue russische Strafgesetzbuch, ein Strafgesetz-

¹ Vgl. dazu *Löhnig*, Über einige Charakteristika einer jäh beendeten mitteleuropäischen Kodifikationsepoche, in: *Löhnig/Wagner* (Hrsg.), *Nichtgeborene Kinder des Liberalismus? Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit*, 2018, 356, 360 f.

² Dies galt nicht nur für das Strafrecht, vgl. *Löhnig* in: *Löhnig/Wagner* (Fn. 1), 356, 359 f.

buch für Friedensgerichte, ein Strafgesetzbuch für Gemeindegerichte sowie ein Militärstrafgesetzbuch und ein Marinestrafgesetzbuch (*Luts-Sootak/Sedman*). In der Tschechoslowakei galten österreichisches und ungarisches Strafrecht (*Skrejpikova*), genauso in Österreich, wo das am Anfang der 1920er Jahre hinzukommende Burgenland ungarisches Strafrecht mitbrachte (*Staudigl-Ciechowicz*). Allein in den Ländern, die nach dem Ersten Weltkrieg lediglich Gebiete verloren hatten, galt ein einheitliches Strafrecht, in Deutschland das Reichsstrafgesetzbuch, das aber nach einem Diktum *Franz v. Liszts* bereits an dem Tag völlig veraltet war, als es ins Leben trat (*Koch*), in Ungarn das ebenfalls bald in der Kritik stehende Strafgesetzbuch von 1878 (*Barna*).

Zur Beseitigung der Rechtsspaltung standen den ostmitteleuropäischen Staaten zwei Wege offen: Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs eines der anwendbaren Strafgesetzbücher auf das gesamte Staatsgebiet oder die Schaffung eines eigenen, neuen Strafgesetzbuchs. Die erste Option wählte lediglich Österreich und dehnte den Geltungsbereich des Österreichischen Strafgesetzbuchs von 1852 auf das hinzuerworbene Burgenland aus, obschon Konsens bestand, dass dieses Gesetzbuch dringend reformbedürftig sei (*Staudigl-Ciechowicz*). Die anderen ostmitteleuropäischen Staaten hingegen begannen mit der Ausarbeitung eigener Strafgesetzbücher. Zum einen gehörte es zum eigenen Anspruch, nach Erlangung staatlicher Eigenständigkeit nun auch auf dem Gebiet des (Straf-)Rechts eigenständig zu werden, zum anderen wird zu befürchten gewesen sein, dass die Auswahl eines der bereits geltenden (und überdies mehr oder weniger veralteten Strafgesetzbücher) zu inneren Konflikten führen könnte. Das Strafrecht war zudem eines der Felder, die sich gut für die Austragung der weltanschaulichen Konflikte über die Ausrichtung von Staat und Gesellschaft nach dem Bruch des Großen Krieges eigneten.³ Unabhängig vom Ausgang dieser Konflikte bedeutete die Entscheidung für die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches jedoch, dass die Überwindung der Rechtsspaltung zugleich den Aufbruch zu einer umfassenden Strafrechtsmodernisierung in Polen, Jugoslawien, Estland und der Tschechoslowakei markierte.

II. Gelungene und gescheiterte Strafrechtsreformen

Ein europäischer strafrechtlicher Reformdiskurs hatte bereits lange vor dem Ersten Weltkrieg begonnen, jetzt bestand also plötzlich die Möglichkeit, die Ergebnisse dieses Diskurses in geltendes Strafrecht zu transponieren. Einer der Kristallisationspunkte des Diskurses war das strafrechtliche Seminar *Franz v. Liszts* in Berlin,⁴ als dessen bedeutendste wissenschaftsorganisatorische Leistung die

³ Ein anderes dieser Felder war das Eherecht, vgl. dazu *Löhnig*, Eherecht in Europa nach dem Großen Krieg, in: *Löhnig* (Hrsg.), *Kulturkampf um die Ehe: Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg*, 2021, 530 ff.

⁴ Dazu *Koch*, „v. Liszt-Schule“ – Personen, Institutionen, Gegner, in: *Koch/Löhnig*

Gründung der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ (IKV)⁵ im Jahre 1889 anzusehen ist (Koch), die als Forum für den transnationalen Diskurs dienen konnte. Einige der Juristen, die an den Kodifikationsarbeiten in ihren Staaten maßgeblich beteiligt waren, standen mit Liszts „Moderner Schule“⁶ in Verbindung, so etwa *Juliusz Makarewicz*⁷ aus Lemberg, der in Berlin studiert hatte, und deshalb – wie zahlreiche Mitglieder der polnischen Gesetzgebungskommission – von der modernen (soziologischen) Strafrechtsschule geprägt war (*Janicka*), oder *Karl Saarmann*, dessen Lehrer *Andreas Bjerre* ebenfalls am Liszt-Seminar in Berlin studiert hatte (*Luts-Sootak/Sedman*). In Deutschland war mit *Gustav Radbruch* ein Liszt-Schüler zeitweise Justizminister und brachte den strafrechtlichen Reformdiskurs in Deutschland und Österreich, das zeitweise eine Rechtsvereinheitlichung mit Deutschland anstrebte, voran (Koch).

So konnten in den ostmitteleuropäischen Staaten alsbald nach der Staatsgründung die Arbeiten an einem neuen Strafgesetzbuch beginnen. Die polnische Gesetzgebungskommission⁸ nahm Ende November 1919 ihre Arbeit auf, der Entwurf des Allgemeinen Teils wurde bereits 1922 veröffentlicht, die Erarbeitung des Besonderen Teils nahm allerdings mehr Zeit in Anspruch, so dass das polnische Strafgesetzbuch schließlich am 1. September 1932 in Kraft treten konnte. *Rappaport* charakterisierte das Gesetzbuch als einen Mittelweg zwischen der klassischen⁹ und der modernen Konzeption (*Janicka*). In Jugoslawien begannen die Arbeiten etwas später. Basierend auf dem Strafgesetzentwurf für das Königreich Serbien von 1910 war allerdings bereits 1922 ein Gesetzentwurf fertiggestellt, der ebenso scheiterte wie zwei weitere Strafgesetzentwürfe von 1925 und 1927, obschon weitreichender politischer Konsens darüber bestand, dass eine Vereinheitlichung des Strafrechts dringend erforderlich sei. Erst nach der Errichtung der Diktatur zu Beginn des Jahres 1929 wurde das neue Strafgesetzbuch, das auf einem Kompromiss zwischen dem Traditionalismus der Klassiker sowie dem Reformismus der Modernisten beruhte, durch Dekret in Kraft gesetzt (*Milotić*). In Estland begannen die Kodifikationsarbeiten 1922, im folgenden Jahr lag bereits ein vollständiger Entwurf vor, der aufgrund politischer Auseinandersetzungen

(Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts: Spezialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts*, 2016, 27 ff.

⁵ Vgl. dazu *Wetzell*, Franz v. Liszt und die internationale Strafrechtsreformbewegung, in: Koch/Löhnig (Fn. 4), 207 ff.

⁶ Dazu *Zabel*, Franz v. Liszt und die Reformbewegung des Strafrechts, in: Koch/Löhnig (Fn. 4), 87 ff.; *Stuckenberg*, Die v. Liszt-Schule und die Reform des Strafprozessrechts, in: Koch/Löhnig (Fn. 4), 153 ff.

⁷ Vgl. *Janicka*, Makarewicz und von Liszt. Ein Beitrag zum Einfluss der soziologischen Strafrechtsschule auf die polnische Strafrechtslehre, *Rechtskultur* 6 (2017), 22 ff.

⁸ Dazu *Janicka*, Materielles Strafrecht, in: Löhnig/Moszyńska (Hrsg.), *Laboratorium für internationale gesetzgeberische Arbeit: Die Geburt der polnischen Rechtsordnung der Zwischenkriegszeit im europäischen Kontext*, 2021, 271 ff.

⁹ Vgl. dazu *Kubicieł/Löhnig/Pawlik/Stuckenberg/Wohlers* (Hrsg.), „Eine gewaltige Erscheinung des positiven Rechts“: Karl Bindings Normen- und Strafrechtstheorie, 2020.

gen jedoch erst 1929 mit einigen Veränderungen verabschiedet werden konnte. Das Strafgesetzbuch, das eine große Offenheit für die Ideen der modernen soziologischen Schule des Strafrechts zeigte, die sich bereits in der russischen Gesetzgebung von 1903 bemerkbar gemacht hatte, trat sechs Jahre später, am 1. Februar 1935, in Kraft, weil zunächst noch weitere Gesetze zu verabschieden waren, insbesondere die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz. Anders als in Polen und Jugoslawien gelang es in Estland trotz der auch dort geführten harten politischen Auseinandersetzungen, das neue Strafgesetzbuch in einem regulären parlamentarischen Verfahren zu beschließen (*Luts-Sootak/Sedman*).

Nicht gelungen ist die Erarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs in der Tschechoslowakei vor der Zerschlagung des Staates im Jahr 1938, obschon bereits 1921 der Entwurf eines Allgemeinen Teils fertiggestellt und veröffentlicht worden war, so dass die Tschechoslowakei erst 1950 ein einheitliches Strafgesetzbuch erhielt. Das bedeutendste tschechoslowakische Strafrechtsgesetz der Zwischenkriegszeit war das Gesetz zum Schutze der Republik (1923), das nach Ansicht der damaligen Regierungskoalition den ersten Schritt zur Modernisierung und Vereinheitlichung des Strafrechts in der Tschechoslowakei darstellen sollte (*Skrejpková*); bereits zwei Jahre zuvor hatte Ungarn nach den Revolutionen der unmittelbaren Nachkriegszeit¹⁰ sein Strafgesetzbuch um entsprechende Regelungen zum Staatsschutz ergänzt, ohne allerdings darüber hinaus eine grundlegende Reform des Strafrechts durchzuführen (*Barna*). Auch in Österreich gelang keine Reform des Strafgesetzbuchs von 1852. Ein Entwurf aus den Jahren 1912/13, der ausweislich seiner Begründung keinen einseitigen Schulstandpunkt, sondern eine Vereinigungstheorie vertrat, scheiterte kriegsbedingt. Ein Entwurf auf dem Jahr 1921 wurde nicht Gesetz, weil zu dieser Zeit eine Rechtsvereinheitlichung mit dem Deutschen Reich im Wege eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs angestrebt wurde, die Ende der 1920er Jahre scheiterte (*Staudigl-Ciechowicz*). In Deutschland scheiterte der Radbruch'sche Entwurf (1922) ebenso wie die gemeinsamen Beratungen mit Österreich (*Koch*).

III. Einzelne Aspekte

Auch wenn stets betont wurde, dass die Gesetze und Projekte der Zwischenkriegszeit einen Mittelweg zwischen traditionellem und modernem Strafrechtsdenken beschritten hätten, lassen sich doch in den Strafgesetzen bzw. Teilreformen aller in diesem Band behandelten Staaten bestimmte Elemente aus dem Forderungskatalog der v. Liszt'schen Schule¹¹ wiederfinden. Einige Beispiele:

¹⁰ Zur parallelen Situation in Deutschland vgl. Koch/Kubicel/Löhnig (Hrsg.), *Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik*, 2020.

¹¹ Vgl. das sog. „Marburger Programm“: v. Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht*, ZStW 3 (1883), 1.

Kurze Freiheitsstrafen sollten zugunsten von Geldstrafen weitreichend vermieden werden. Ungarn hatte diesen Weg bereits mit der I. Novelle (1908) beschritten, allerdings nur für Freiheitsstrafen, die kürzer als ein Monat waren (*Barna*). Eine Besonderheit bildet die Regelung des jugoslawischen Strafgesetzbuchs, wonach bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe nicht ersatzweise eine Haftstrafe zu verbüßen war, sondern die Geldstrafe abgearbeitet werden konnte (*Milotić*). In Deutschland erging ein „Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen“ (1921), das bereits im Titel seine kriminalpolitische Stoßrichtung offenbarte und bestimmte, dass an die Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten die Geldstrafe tritt, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann (*Koch*). Auch in Österreich wurde die Geldstrafe im Bereich der strafrechtlichen Spezialgesetzgebung verstärkt herangezogen (*Staudigl-Ciechowicz*).

Mit der Schaffung eines gesonderten Jugendstrafrechts erfüllte die frühe Weimarer Republik eine drängende kriminalpolitische Forderung der Vorkriegszeit. Eckpunkte waren die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre, die Etablierung spezialpräventiver Erziehungsmaßregeln sowie die Möglichkeit der Strafaussetzung auf Bewährung (*Koch*). Ungarn hatte bereits mit der erwähnten Novelle des Jahres 1908 den Erziehungsgedanken bei Straftätern, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, betont und 1913 entsprechende Jugendgerichte geschaffen (*Barna*). In Polen legte die Kodifikationskommission 1921 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Jugendgerichten vor; er sah die weitreichende Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmitteln als Sanktionen gegenüber Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren vor, wurde aber aus fiskalischen Gründen nicht sofort umgesetzt, sondern in das Strafgesetzbuch bzw. die Strafprozessordnung eingearbeitet, die am Anfang der 1930er Jahre in Kraft traten (*Janicka*). Eine vergleichbare Regelung galt für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren seit Dezember 1918 im kroatisch-slawnischen Rechtsgebiet, deren Regelungsgehalt 1929 weitreichend in das Strafgesetzbuch bzw. die Strafprozessordnung Jugoslawiens übernommen wurde (*Milotić*). Weil die Arbeiten am Entwurf des Strafgesetzbuches nur langsam vorankamen, trat in der Tschechoslowakei 1931 ein Gesetz über das Jugendstrafrecht in Kraft und ersetzte alle bis dahin geltenden Bestimmungen des österreichischen und ungarischen Rechts; leitender Grundsatz war, so wenig wie möglich zu bestrafen und so viel wie möglich zu erziehen (*Skrejkova*). In Österreich erfolgte die entscheidende Wende mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1928, das eine besondere Behandlung Jugendlicher innerhalb des materiellen Strafrechts vorsah und die Möglichkeit eröffnete, Erziehungsmaßnahmen zu verhängen (*Staudigl-Ciechowicz*).

Auch die Tätertypen-Lehre *Franz v. Liszts* hat ihre Spuren in den neuen Strafgesetzbüchern hinterlassen. In Polen vertraten führende Kommissionsmitglieder die Auffassung, dass unverbesserliche Straftäter im Wege einer besonderen Sicherheitsverwahrung isoliert werden müssten. Deshalb wurden Sicherungsmaßnahmen für bestimmte Straftäter eingeführt, wobei die Gesetzesverfasser hier an

den Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1893 anknüpften. Dabei fanden einige neue Formulierungen Eingang ins Strafgesetzbuch, zum Beispiel der Begriff „des Berufsverbrechers“, „des Gewohnheitsverbrechers“ oder „der Gefährlichkeit (des Täters) für die Rechtsordnung“ (*Janicka*). Die II. ungarische Strafrechtsnovelle führte 1928 die Kategorie des „Schwerverbrechers“, der zu einer Freiheitsstrafe ohne zeitliche Begrenzung verurteilt werden konnte, in das Strafgesetzbuch ein (*Barna*). Das jugoslawische Strafgesetzbuch von 1929 kennt den „Rückfalltäter“, den es dann für besonders gefährlich erachtet, wenn die wiederholte Tatbegehung aus gleichen Beweggründen wie auch die erste Tat erfolgt ist. Durch die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Typen von Verbrechern wollte man eine gerechtere und zweckmäßigere Strafe sicherstellen. Insgesamt waren neun Sicherungsmaßregeln vorgesehen: Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt, Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Verwahrungsanstalt, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, Wirtshausverbot, Schutzaufsicht, Landesverweisung, Verbot der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, und Einziehung von Gegenständen (*Milotić*).

Die Abschaffung der Todesstrafe war ebenfalls ein verbreitetes Reformpostulat, das in den Gesetzeswerken der Zwischenkriegszeit jedoch kaum Niederschlag fand. Der polnischen Kodifikationskommission gehörten Befürworter und Gegner der Todesstrafe in etwa gleicher Anzahl an. Man einigte sich darauf, die Todesstrafe für vier schwere politische Verbrechen und Mord vorzusehen, stets jedoch mit der Möglichkeit der Verhängung auch einer lebenslangen Freiheitsstrafe (*Janicka*). Auch in Estland endete die Diskussion über die Todesstrafe mit einem Sieg der Befürworter strengerer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Bekämpfung von Staatsfeinden aus dem benachbarten kommunistischen Russland. Die Lösung des estnischen Strafrechts wurde treffend als Todesstrafe à la carte bezeichnet, denn sie sah vor, dass der Verurteilte zwischen Erhängen und Vergiften wählen konnte. Die Todesstrafe war für Staatsstreich oder versuchten Staatsstreich unter Anwendung von Gewalt, qualifizierten Hochverrat, qualifizierten Mord und qualifizierten Raub vorgesehen; bei den drei letztgenannten Straftaten war die Todesstrafe alternativ zur Freiheitsstrafe angeordnet (*Luts-Sootak/Sedman*). Auch unter den jugoslawischen Gesetzesverfassern überwog die Überzeugung, dass die Abschaffung der Todesstrafe eine Steigerung der Schwerestriminalität nach sich ziehen würde: Mögen Räuber und Mörder beginnen, das menschliche Leben zu schonen, der Staat wird ihnen folgen, so die Leitlinie. Zehn besonders schwere Verbrechen wurden mit der Todesstrafe (durch Erhängen) geahndet (*Milotić*). Trotz günstiger Voraussetzungen verpasste die Weimarer Nationalversammlung die Chance, die Todesstrafe zu beseitigen, weil ein unzureichend vorbereiteter Antrag auf Aufnahme eines Artikels „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ in die Weimarer Reichsverfassung scheiterte (*Koch*).¹² In Österreich hingegen gelang die Abschaffung der Todesstrafe

¹² Zur Entwicklung *Koch*, Das Ende der Todesstrafe in Deutschland, JZ 62 (2007), 719.

wenigstens vorübergehend: Anfang April 1919 beschloss die Konstituierende Nationalversammlung, die Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren abzuschaffen. Mit dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 erfolgte zudem eine verfassungsrechtliche Verankerung der Abschaffung der Todesstrafe. Die Maiverfassung 1934 sah demgegenüber keine Bestimmung bezüglich der Todesstrafe mehr vor und bereits Mitte Juni 1934 erließ die Bundesregierung basierend auf dem Ermächtigungsgesetz 1934 ein Strafrechtsänderungsgesetz, durch das die Todesstrafe zum 1. Juli 1934 wieder in das ordentliche Verfahren eingeführt wurde (*Staudigl-Ciechowicz*).

IV. Strafrechtsgesetzgebung im transnationalen Kontext

So sehr die Strafrechtskodifikationen der Zwischenkriegszeit als Projekte nationaler Rechtsvereinheitlichung und Rechtskultur ausgeflaggt waren, so sehr waren sie gleichzeitig Produkte eines transnationalen Strafrechtsdiskurses und ihre Verfasser schöpften selbstbewusst aus ganz unterschiedlichen Quellen. Auch wenn der Große Krieg viele Kontakte und Verbindungen dieses Diskursnetzwerks beschädigt haben mag, auch wenn die territoriale Neuordnung Mitteleuropas durch die Pariser Vorortverträge diese Wirkungen noch vertieft haben mag, die Strafrechtswissenschaftler und -praktiker in den einzelnen nationalen Strafrechtskommissionen waren in diesem Netzwerk sozialisiert worden und arbeiteten nun ganz selbstverständlich auch dementsprechend.

Das polnische Jugendstrafrecht beruht beispielsweise auf Lösungen aus Frankreich und Belgien, das System der Strafen und Maßregeln schließt an den Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1893 aus der Feder von *Carl Stooss* an. Die Unterscheidung verschiedener Tätergruppen entsprach dem Programm der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, während die Zweispurigkeit der Freiheitsstrafe (Gefängnis und Arrest) nach norwegischem und niederländischem Vorbild eingeführt wurde. Der weitreichende Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen orientierte sich an den Auffassungen der soziologischen Strafrechtsschule (*Janicka*). Nach dem Bericht von *Karl Saarmann* hatte sich die estnische Kommission bei der Ausarbeitung des Allgemeinen Teils und insbesondere des Strafsystems an den Strafgesetzbüchern von Norwegen, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien und Schweden orientiert (*Luts-Sootak/Sedman*). Die Verfasser des jugoslawischen Strafgesetzes von 1929 richteten ihr Augenmerk meist auf die deutschen Strafgesetzentwürfe von 1925 und 1927 und ihre Begründungen, sowie auf den Entwurf von 1911, der von einer Gruppe deutscher Wissenschaftler, angeführt von *Franz von Liszt*, erarbeitet worden war. Sie zogen auch den schweizerischen Strafgesetzentwurf von 1893 und das norwegische Strafgesetz von 1902 heran. Gesetze und Gesetzentwürfe anderer slawischer Völker, wie z.B. der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf oder das neue russische Strafgesetz von 1903 wurden hingegen weniger in Betracht gezogen (*Milotić*).

Die Ernte dieses beeindruckenden internationalen Gesetzgebungsdiskurses musste leider allzu gering bleiben, weil der vom Deutschen Reich begonnene Zweite Weltkrieg nicht nur eine ganze Zivilisation zerstört, sondern auch für eine Jahrzehnte währende Spaltung gesorgt hat, die die Mitte Europas in das unter sowjetischer Herrschaft stehende „Osteuropa“ verwandelte. Im „Westen“ gerieten die Leistungen dieser Kodifikationsepoche bald in Vergessenheit. Eine Renaissance des mitteleuropäischen (Rechts-)Kulturraums¹³ kann allein durch sorgfältige Arbeit an den Fundamenten dieser Kultur gelingen, zu der die Forschungsarbeit der Autorinnen und Autoren dieses Bandes beitragen möchte.

¹³ Vgl. dazu bereits *Schlögel*, Die Mitte liegt ostwärts, 1986.

Die Reform des ungarischen Strafrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Novellen und politische Umbrüche

Attila Barna

I. Einführung

Es kann festgestellt werden, dass das Strafrecht um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sowohl in seiner Wissenschaftlichkeit als auch in seinen Modernisierungsprozessen mehrfach großen Herausforderungen ausgesetzt war. Der Strafrechtsdiskurs wurde sowohl durch die internationale Reformdiskussion als auch – später – durch die Kriegsvorbereitungen (ab 1912) intensiviert. Im Fokus standen Fragen des Staatsschutzes, der strafrechtlichen Bewältigung von Ausnahmesituationen sowie des Militärstrafrechts.¹ Die klassische Strafrechtsschule und das ihr folgende Strafgesetzbuch von 1878² waren zahlreicher Kritik ausgesetzt, so dass schon im Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Gesetzes im Ministerium Arbeiten zu seiner Reform begannen.³ Die neuen strafrechtlich-kriminologischen Richtungen wandten sich zunehmend vom „klassischen“, vergeltenden Tatstrafrecht ab. Ihre Aufmerksamkeit richtete sich vielmehr auf den Straftäter, auf seinen Charakter und seine persönlichen Lebensumstände. Ungarische Strafrechtswissenschaftler beteiligten sich von Anfang an intensiv an der Arbeit der 1889 gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.⁴ Sie identifi-

¹ Tóth, A kivételes hatalomról szóló 1912. évi LXIII. tc. létrejöttének előzményei 1868–tól a századfordulóig [Vorgeschichte des Zustandekommens des Gesetzartikels LXIII. v.j. 1912 über die Ausnahmengewalt der Regierung von 1868 bis zur Jahrhundertwende], in: Acta Universitatis Szegedensis – Acta Juridica et Politica, Tomus XI. Fasc. 6, Szeged 1964, 31 f., Mezey, A kivételes hatalom jogi természete [Rechtliche Natur der Gewalt im Ausnahmezustand], in: Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau] 2015, 32.

² Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen – Gesetzartikel V vom Jahre 1878, aus dem ungarischen übersetzt von Gustav Steinbach, herausgegeben vom Königl. Ungarischen Justizministerium, Budapest 1878; Das ungarische Strafgesetzbuch über die Straftaten und Verstöße (1878:5. Ga.) und dessen vollständige Materialsammlung, Redaktion: Lőw Tobiás, Budapest, 1880, Pesti Könyvnyomda-részvénytársaság.

³ Siehe: Koch/Löhnig (Hrsg.), Die Schule Franz von Liszts: sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts, 2016.

⁴ Siehe auch: IKV, Union of Penal Law, Union Internationale de Droit Pénal; Hering, Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft, Kriminologische Schriftenreihe 23 (1966), 170 f.

zierten sich mit den Hauptzielen der Vereinigung und formulierten diese ab der Jahrhundertwende in Kodifizierungsvorschlägen, die zum Teil vom Gesetzgeber legislatorisch umgesetzt wurden.⁵

Die neue Richtung stellte die moralische Verantwortung des sozialen Umfeldes und der Gesellschaft in den Vordergrund.⁶ Mit ihr gelangten die Gedanken der Prävention und der Besserung in das Strafrecht.⁷ Als wichtigste Kritik brachte sie vor, dass das ungarische Strafgesetzbuch stets mit dem gleichen Maßstab (Tatschuld) die Strafe verhängte und nicht in der Lage sei, zwischen unterschiedlichen Straftätern zu differenzieren.⁸ Das überkommene Strafsystem sei ebenso ungerecht wie unzweckmäßig, so lautete die Begründung eines Reformvorschlags.⁹

II. Die erste Strafrechtsnovelle 1908 – umfassende Reform des Strafrechtssystems

Als Ergebnis der Reformarbeiten brachte der Gesetzesartikel XXXVI (1908) Ergänzungen und Modifikationen, welche die bisherigen materiellen und prozessualen Regelungen erheblich veränderten und präzisierten. Ein Novum des als I. Strafnovelle bekannten Werkes war, dass die Institution der bedingten Verurteilung eingeführt wurde. Eine grundlegende Veränderung erfuhr außerdem die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen.¹⁰ Das System der

⁵ Im Jahre 1899 veranstaltete der Verein die VIII. Sitzung in Budapest. *Balogh*, A XI. Nemzetközi Büntetőjogi Kongresszus [Der XI. internationale Strafrechtskongress], *Jogtudományi Közlöny* [Zeitschrift für Rechtswissenschaft] 1910, 297.

⁶ „Die treibenden Kräfte der Strafrechtsreform waren nicht nur die Abschlüsse der Kriminologie, sondern eigenständige praktische Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft, Strukturen und gewandelte Wertvorstellungen, die sich im vergangenen Jahrhundert verändert haben: Ein neues Zeitalter hat das Recht auf ein neues Gesetz.“ – *Vámbéry*, *Az osztrák és a német Btk. revíziója* (Die Revision des österreichischen und deutschen StGB.), in: *Jogtudományi Közlöny* [Zeitschrift für Rechtswissenschaft] 1910, 2.

⁷ *P. Szabó*, *Bernolák Nándor, az I. büntető novella egyik kodifikátora és kommentátora* [Bernolák Nándor, einer der Kodifizierer und Kommentatoren der I. Strafnovelle], *Jogtörténeti Szemle* [Rechtsgeschichtliche Rundschau], 2008, 17.

⁸ Fayer, *Der ungarische Strafgesetzentwurf vor der Gesetzgebung*, *Magyar Themis* VII (1877); *Balogh*, *Büntető törvénykönyveink módosításához I., Huszadik Század* [Zwanzigstes Jahrhundert] I. (1900).

⁹ Amtliche Begründung – Gesetzesartikel XXXVI. vom Jahre 1908 über die Änderung und Ergänzung der Strafgesetzbücher und Strafprozessordnung – 1908. évi XXXVI. törvény cikk Indokolás – *Magyar Törvénytár* – *Corpus Juris Hungarici*, Franklin Társulat, Budapest 1900.

¹⁰ „Einer der Hauptverdienste nicht nur der Internationalen Vereinigung für Strafrecht sondern auch der sozial- und naturwissenschaftlichen Kriminologie im Allgemeinen ist, dass es ihr gelungen ist, richtige und wahre Idee zu entwickeln, um [...] unnötige und schädliche Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden. In diesem Teil hat die agitatorische Tätigkeit